



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 13. August 2011

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 337 – Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure S. 337

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Dörnen Wertstoffe GmbH, Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen S. 337 – Antrag gem. § 68 WHG der Stadt Hagen – Sportamt – zum Ausbau der Kanu-Slalom-Strecke in Hagen-Hohenlimburg S. 338 – Antrag der Firma Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2, 58456 Witten vom 19. 7. 2011 auf Erteilung

einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Stahlgießerei am Standort Brauckstr. 37, in 58454 Witten, mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 338

3 Kommunal-Angelegenheiten: 2. Änderung/Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 der Städte Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung S. 339

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 340 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 340 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 340 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 340 – desgl. S. 341

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

460. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 7. 2011
31.2416

Der VermAss. Dipl.-Ing. Matthias Neumann-Redlin ist mit Ablauf des 24. 7. 2011 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Ingo Tiemann in 44141 Dortmund ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Ingo Tiemann mit meiner Verfügung vom 2. 3. 2007, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung I erloschen.

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 337

461. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 7. 2011
31.2416

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Philip Schneider, 57072 Siegen, ist am 31. 7. 2011 ausgeschieden.

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 337

BEKANTTMACHUNGEN

462. Antrag der Firma Dörnen Wertstoffe GmbH, Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 7. 2011
52.05.03-0082/11/0809B2-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Dörnen Wertstoffe GmbH, Hagen, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Tiegelstraße 7,

58093 Hagen, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 77, 92, 93, 171, 172, 203, 205, 206, 210 sowie 179, 182, 214 jeweils teilweise, betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altmetallen und Kabelabfällen.

Die beantragte Änderung umfasst im Rahmen der Betriebsflächenerweiterung im

Wesentlichen:

- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und Erweiterung der Gesamtlagerfläche für Eisen- und Nichteisenschrotte
- den Betrieb einer Paketierpresse
- die Erweiterung des Abfallartenkataloges
- die Änderung der Nebenbestimmung 6 „Zuordnung der Lagerbereiche“

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.9 b Spalte 2, Nr. 8.11 b, bb Spalte 2 und Nr. 8.12 b Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlüssigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Risse

(267)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 337

463. Antrag gem. § 68 WHG der Stadt Hagen – Sportamt – zum Ausbau der Kanu-Slalom- Strecke in Hagen-Hohenlimburg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 8. 2011
54.03.01.01-914000-01.09

Bekanntmachung

Antrag der Stadt Hagen – Sportamt – auf Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Ausbau der Kanu-Slalom-Strecke in Hagen-Hohenlimburg.

Das Sportamt der Stadt Hagen plant die Erhöhung des Stauziels an der Wehranlage in Hagen-Hohenlimburg und den Ausbau der Kanustrecke.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung des Antrages der Stadt Hagen – Sportamt – aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Beste

(151)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 338

464. Antrag der Firma Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2, 58456 Witten vom 19. 7. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Stahlgießerei am Standort Brauckstr. 37, in 58454 Witten, mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag gemäß § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 8. 2011
53-Do-0091/11/0307.2-Ry

Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei unter Beibehaltung der genehmigten Produktionsleistung von max. 18 Tonnen Gussteile je Tag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort Gemarkung Annen, Flur 19, Flurstück 445.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.7, Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag.

Im Detail umfasst die Änderung Folgendes:

- Bauliche Erweiterung der vorhandenen Gießereihalle 1 um ca. 55,0 m X 16,0 m,
- Austausch eines vorhandenen Sandmischers mit standortveränderter Aufstellung in der beantragten Hallenerweiterung,
- Standortverlagerung des vorhandenen Gieß- u. Aushaltbereichs (Handformguss) für den Kaltharzbearbeitungsbereich aus der vorhandenen Betriebshalle 1 in den beantragten Hallenanbau,
- Änderung der Betriebszeiten von werktags 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr auf 24 Std. an 7 Tagen in der Woche,
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Lagerfläche von ca. 760 m²,

- Anpassung der Emissionsbegrenzungen an die TA Luft 2002

Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag. Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(277)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 338

3

Kommunal-Angelegenheiten

465. 2. Änderung/Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 der Städte Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung zwischen

der **Stadt Bochum**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum und

der **Stadt Dortmund**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund und

der **Stadt Hagen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 11, 58085 Hagen

Präambel

Durch die Auflösung der Versorgungsämter zum 31. 12. 2007 und die damit verbundene Übertragung des „Schwerbehindertenrechts“ und des „Elterngeldes“ auf die Kreise und kreisfreien Städte zum 1. 1. 2008 haben sich die Städte Dortmund, Bochum und Hagen darauf verständigt, dies in einer gemeinsamen Kooperation durchzuführen. Mit der hierzu geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstand zunächst befristet bis zum 31. 7. 2010 das „Gemeinsame Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen“.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Kooperation zu einer sehr guten Zusammenarbeit entwickelt hat, haben alle drei Räte im letzten Jahr beschlossen, die gemeinschaftliche Arbeit dauerhaft fortzuführen.

Die aus der unbefristeten Zusammenarbeit resultierenden notwendigen Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden der BR Arnsberg vorgelegt und am 26. 7. 2010 genehmigt sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 30/2010 vom 31. 7. 2010, S. 189, lfd. Nr. 335 öffentlich bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich hat die BR Arnsberg festgestellt, dass eine Abordnung von beamteten Mitarbeitern unbefristet stattfindet. Nach erneuter Prüfung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW ist es notwendig, § 2 Nr. 2 der Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass der Passus „... für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ...“ gestrichen werden muss. Die Parteien vereinbaren daher, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt zu ändern:

§ 1

Der Paragraph 2 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 in der Fassung der 1. Änderung/Ergänzung vom 20. 7. 2010 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Die beamteten Mitarbeiter/innen werden von den Städten Bochum und Hagen gemäß § 24 Landesbeamtengesetz vorübergehend abgeordnet. Die Zahlung der Bezüge während der Abordnung erfolgt durch die Städte Bochum bzw. Hagen.

§ 2

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.

Arnsberg, den 6. Juli 2011

Dr. Ottilie Scholz	Ullrich Sierau	Jörg Dehm
Oberbürgermeisterin	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Stadt Bochum	Stadt Dortmund	Stadt Hagen

Genehmigung

Vorstehende 2. Änderung/Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 der Städte Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 3. August 2011

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende 2. Änderung/Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 3. August 2011
31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(421) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 339

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

466. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund, 29. 7. 2011
Dortmund

Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0960268, ausgestellt am 26. 11. 2009 für Kevin Osinski, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 340

467. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.
Kontonummer 34 741 124, Aufgebotsfrist vom 28. 7. bis 28. 10. 2011

Bad Berleburg, 28. 7. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 340

468. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 31 409 055, Aufgebotsfrist vom 29. 7. bis 29. 10. 2011

Bad Berleburg, 29. 7. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 340

469. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 33 791 443

Kontonummer: 33 793 407

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 28. 7. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(109) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 340

470. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 333 166 023 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 333 166 023 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2011, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 59/11

Bochum, 28. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 340

471. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 347 467 565 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 347 467 565 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2011, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 56/11

Bochum, 28. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 340

472. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 344 202 635 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 344 202 635 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 11. 2011, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 57/11

Bochum, 28. 7. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 341

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch.Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**